

BO

NR. 1280

23.01.2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Ordnung des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften der Hochschule Bochum vom 9. Januar 2025

Seite 3 - 13

Ordnung des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften der Hochschule Bochum

Vom 9. Januar 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 1219) geändert worden ist, erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften der Hochschule Bochum folgende Ordnung:

Inhaltsübersicht:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Teil 2 – Dekanat

- § 2 Errichtung eines Dekanats
- § 3 Zusammensetzung des Dekanats; Wahl
- § 4 Aufgaben der Mitglieder des Dekanats
- § 5 Abwahl der Dekanin oder des Dekans
- § 6 Abwahl einzelner Mitglieder eines Dekanats

Teil 3 – Studienbeirat

- § 7 Aufgaben des Studienbeirats
- § 8 Zusammensetzung; Benennung durch den Fachbereichsrat; Amtszeit
- § 9 Vorsitz; Stimmrecht; Beschlussfähigkeit

Teil 4 – Ergänzende Regelungen

- § 10 Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
- § 11 Laborordnungen

Teil 5 – Schlussbestimmungen

- § 12 Änderung der Ordnung des Fachbereichs
- § 13 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Anlage

Organisationaler Rahmen, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe des Fachbereichs

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Ordnung des Fachbereichs regelt

- die fakultative Errichtung eines Dekanats,
- die Abwahl der Dekanin oder des Dekans bzw. einzelner Mitglieder eines Dekanats,
- das Nähere zum Studienbeirat des Fachbereichs (§ 28 Abs. 8 HG) sowie
- die Zusammenarbeit des Fachbereichsrats und des Studienbeirats mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

²Diese Ordnung führt in ihrer Anlage zudem den organisationalen Rahmen und diejenigen Aufgaben und Befugnisse der Fachbereichsgremien bzw. -organe auf, die sich aus gesetzlichen Vorschriften, verordnungsrechtlichen Vorgaben oder aus anderen Bestimmungen der Hochschule, z. B. deren Grundordnung, ergeben.

Teil 2 – Dekanat

§ 2 Errichtung eines Dekanats

¹Der Fachbereichsrat beschließt jeweils für die Dauer der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans, ob nach Maßgabe des § 26 der Grundordnung der Hochschule Bochum ein Dekanat errichtet bzw. fortgeführt wird. ²Die erstmalige Errichtung eines Dekanats kann auch innerhalb einer bereits laufenden Amtszeit erfolgen.

§ 3 Zusammensetzung des Dekanats; Wahl

(1) ¹Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und Prodekaninnen bzw. Prodekanen. ²Die Anzahl der Prodekaninnen und Prodekane legt der Fachbereichsrat zusammen mit dem Beschluss nach § 2 über die Errichtung eines Dekanats fest; ihre Anzahl darf insgesamt drei Personen nicht überschreiten.

(2) ¹Die Wahl der Mitglieder des Dekanats erfolgt nach § 32 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule Bochum in der jeweils gültigen Fassung. ²Die Mitglieder des Dekanats werden für vier Jahre gewählt. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 4 Aufgaben der Mitglieder des Dekanats

¹Je eine Prodekanin bzw. je ein Prodekan vertritt den Dekan. ²Eine Prodekanin bzw. ein Prodekan übernimmt die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 4 HG (Studiendekanin oder Studiendekan).

§ 5 Abwahl der Dekanin oder des Dekans

(1) ¹Die Abwahl der Dekanin oder Dekans erfordert die Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Fachbereichsrats. ²Sie ist nur zulässig, wenn zugleich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und deren oder dessen Wahl von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestätigt wird, vgl. § 33 Abs. 6 der Wahlordnung der Hochschule Bochum. ³Bestätigt die Präsidentin oder der Präsident die Wahl nicht, gilt die Abwahl der Dekanin oder des Dekans als nicht erfolgt.

(2) ¹Über die Abwahl hat der Fachbereichsrat auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder oder auf Empfehlung des Senats, des Präsidiums oder des Hochschulrats zu entscheiden; sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. ²Der oder dem von einer Abwahl Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von sechs Werktagen zu geben.

(3) ¹Zur Sitzung des Fachbereichsrats, in der die Abwahl der Dekanin oder des Dekans erfolgen soll, lädt die Prodekanin oder der Prodekan mit einer Frist von mindestens zehn Werktagen schriftlich ein.

§ 6 Abwahl einzelner Mitglieder eines Dekanats

(1) ¹Ist in einem Dekanat eine Prodekanin oder ein Prodekan oder die Studiendekanin oder der Studiendekan von der Abwahl betroffen, so ist zusätzlich zu ihr oder ihm auch der Dekanin oder dem Dekan die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb der Frist gem. § 5 Abs. 3 einzuräumen.

(2) ¹Zur Sitzung des Fachbereichsrats, in der die Abwahl einer Prodekanin oder eines Prodekans oder der Studiendekanin oder des Studiendekans erfolgen soll, lädt die Dekanin oder der Dekan mit einer Frist von mindestens zehn Werktagen schriftlich ein.

(3) ¹§ 5 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 gelten entsprechend.

Teil 3 – Studienbeirat

§ 7 Aufgaben des Studienbeirats

(1) ¹Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen. ²Für Prüfungsordnungen (Erlass, Änderung, Aufhebung) hat er das Vorschlagsrecht.

(2) ¹Dem Studienbeirat obliegt die Zustimmung zum Digitallehrkonzept des Fachbereichs. ²Eine Ablehnung ist vom Studienbeirat sachlich zu begründen. ³Das Nähere regelt die Digitalisierungsleitlinie des Präsidiums.

§ 8 Zusammensetzung; Benennung durch den Fachbereichsrat; Amtszeit

(1) ¹Die Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder des Studienbeirats legt der Fachbereichsrat fest; das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung (§ 11b HG) ist zu beachten. ²Dem Studienbeirat des Fachbereichs gehören jedoch insgesamt mindestens an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern diese oder dieser Lehraufgaben wahrnimmt,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

³Erfüllt kein Mitglied des Fachbereichs aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Studienbeirat, so gehören diesem abweichend von Satz 2 Nummer 1 mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an.

(2) ¹Ein Mitglied des Studienbeirats gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist die Studiendekanin oder Studiendekan (Beauftragung gem. § 26 Absatz 2 Satz 4 HG). ²Die weiteren Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat auf eigenen oder auf Vorschlag der Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Statusgruppen benannt; dies gilt auch für den Fall, dass eine Person als Studiendekanin oder als Studiendekan nicht beauftragt ist.

(3) ¹Die Benennung der Mitglieder des Studienbeirats erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats bzw. spätestens in der ersten Sitzung im Sommersemester des jeweiligen Folgejahres.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 beträgt zwei Jahre, sie endet mit der Amtszeit des Fachbereichsrats. ²Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 beträgt ein Jahr. ³Erneute Benennung ist zulässig.

§ 9 Vorsitz; Stimmrecht; Beschlussfähigkeit

(1) ¹Vorsitzende oder Vorsitzender im Studienbeirat ist die Studiendekanin oder der Studiendekan (Beauftragung gemäß § 26 Absatz 2 Satz 4 HG). ²Ist eine Person als solche oder als solcher nicht beauftragt, bestimmt der Fachbereichsrat eines der Mitglieder gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 zur oder zum Vorsitzenden.

(2) ¹Die Stimmen der Mitglieder des Studienbeirats gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 (Lehrende) und die der Mitglieder des Studienbeirats gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (Studierende) stehen im gleichen Verhältnis zueinander. ²Im Fall einer nicht paritätischen Zusammensetzung des Studienbeirats mit Lehrenden und Studierenden werden die jeweiligen Stimmen durch Multiplikation mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.

(3) ¹Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, anwesend ist.

Teil 4 – Ergänzende Regelungen

§ 10 Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

(1) ¹Die oder der Vorsitzende des Studienbeirats informiert die Beauftragte oder den Beauftragten für die Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung über die Vorschläge zum Erlass, zur Änderung oder zur Aufhebung von Prüfungsordnungen; hierzu leitet er ihr oder ihm alle relevanten Unterlagen zusammen mit der Weiterleitung an den Fachbereichsrat in elektronischer Form zu.

(2) ¹Für den Fall einer Beschlussfassung des Fachbereichsrats zum Erlass, zur Änderung oder zur Aufhebung von Prüfungsordnungen ohne oder gegen den Vorschlag des Studienbeirats informiert die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats - oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person - die Beauftragte oder den Beauftragten für die Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung; hierzu leitet er ihr oder ihm alle relevanten Unterlagen unmittelbar nach der jeweiligen Beschlussfassung in elektronischer Form zu.

§ 11 Laborordnungen

¹Der Fachbereich kann Ordnungen für seine Labore und Werkstätten, die insbesondere Belange der Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Ersten Hilfe und Betriebshygiene regeln, erlassen.
²Entsprechendes gilt, soweit erforderlich, für DV-Räume, DV-Stationen und ähnliche Einrichtungen.

Teil 5 – Schlussbestimmungen

§ 12 Änderung der Ordnung des Fachbereichs

- (1) Diese Ordnung des Fachbereichs wird vom Fachbereichsrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.
- (2) Anträge zur Änderung der Ordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrats gestellt werden. Der Fachbereichsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

§ 13 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Departmentordnung des Departments für Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Gesundheit vom 2. September 2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit Nr. 62/2024) außer Kraft.
- (3) ¹Die Regelung zur abweichenden Zusammensetzung des Fachbereichsrats in Nr. 4 der Anlage tritt mit Ablauf des 28.02.2026 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften vom 23. Januar 2025 nach Überprüfung durch das Präsidium.

Bochum, den 24. Januar 2025
Der Dekan

gez. *Schmitz*

(Prof. Dr. Frank Schmitz)

Anlage

Organisationaler Rahmen, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe des Fachbereichs

1. Aufgaben des Fachbereichs

Der Fachbereich Gesundheitswissenschaften erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG NRW) und die Grundordnung der Hochschule Bochum zugewiesenen Aufgaben. Dabei richtet sich der Fachbereich nach den vom Präsidium verabschiedeten strategischen Zielen und dem Hochschul- bzw. Fachbereichsentwicklungsplan.

2. Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan sowie der Fachbereichsrat.

3. Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans

Der Fachbereich wird von einer Dekanin oder einem Dekan geleitet. Sie oder er vertritt den Fachbereich innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrats ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

In Fällen, in denen Entscheidungen nicht aufgeschoben oder nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Fachbereichsrats nicht im Umlaufverfahren getroffen werden können, hat die Dekanin oder der Dekan auch in den der Beschlussfassung des Fachbereichsrats unterliegenden Angelegenheiten von sich aus die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Sie oder er legt sobald wie möglich Rechenschaft ab und führt erforderlichenfalls die Entscheidung des Fachbereichsrats herbei.

Die oder der Dekan ist gem. § 27 Hochschulgesetz zuständig für

1. die Erstellung des Struktur- und Entwicklungsplans des Fachbereichs im Benehmen mit dem Fachbereichsrat,
2. die Durchführung von Evaluationen nach § 7 Abs. 2 und 3 HG NRW,
3. die Vollständigkeit des Lehrangebots,
4. die Einhaltung der Lehrverpflichtung,
5. die Verteilung der Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereichsrat von ihr oder ihm festgelegten Grundsätzen der Verteilung,
6. den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs sowie
7. die Studien- und Prüfungsorganisation und die Erstellung der Studien- und Prüfungsordnungen.

Sie oder er wirkt ferner darauf hin, dass die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet die Dekanin oder der Dekan unverzüglich das Präsidium. Sie oder er gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

Die Dekanin oder der Dekan nimmt ferner die Anzeige von Forschungsvorhaben entgegen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 HG NRW), erstellt den dezentralen Gleichstellungsplan im Einvernehmen mit der

Fachbereichs-Gleichstellungsbeauftragten und im Benehmen mit dem Fachbereichsrat und überträgt ggf. Dienstleistungen an Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 42 Abs. 1 Satz 2 HG NRW).

Die Dekanin oder der Dekan, die Prodekanin oder der Prodekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan können an den Sitzungen der Gremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teilnehmen.

Weitere Zuständigkeiten der Dekanin oder des Dekans können sich aus anderen Ordnungen der Hochschule, insbesondere der Grundordnung und den Prüfungsordnungen, sowie dem Hochschulgesetz ergeben.

4. Fachbereichsrat

Dem Fachbereichsrat gehören abweichend von § 27 Abs. 2 der Grundordnung als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
4. einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe der Studierenden.

Für den Fall, dass der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fachbereich weniger als in Abs. 1 Nr. 1 geforderte wählbare Vertreterinnen oder Vertreter angehören, sind die Stimmen dieser Gruppe so zu gewichten, dass die geforderte Anzahl an Stimmen erreicht wird. Die durch nicht besetzte Sitze fehlende Anzahl von Stimmen ist gleichmäßig auf alle Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu verteilen.

5. Zuständigkeiten und Aufgaben des Fachbereichsrats

Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Forschung, Lehre und Studium betreffenden Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er beschließt nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans über die organisatorische Gliederung des Fachbereichs, die Geschäftsordnung des Fachbereichsrats und über sonstige Ordnungen des Fachbereichs.

Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, werden vom Fachbereichsrat dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gewählt (vgl. § 27 Abs. 4 HG NRW). Entsprechendes gilt im Falle der Bildung eines Dekanats für dessen Mitglieder. Das Nähere regelt die Wahlordnung der Hochschule Bochum.

Der Fachbereichsrat nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und nimmt zu ihnen Stellung. Er kann über alle Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

Der Fachbereichsrat nimmt Stellung zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und der leistungsbezogenen Verteilung der Mittel innerhalb des Fachbereichs.

Der Fachbereichsrat beschließt nach Maßgabe des Hochschul- bzw. Fachbereichsentwicklungsplans über Anträge auf Einrichtung neuer und Änderung oder Aufhebung evtl. bestehender wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten des Fachbereichs.

Der Fachbereichsrat beschließt auf Empfehlung des Studienbeirats - nach Überprüfung durch das Präsidium - die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge des Fachbereichs.

6. Ausschüsse und Kommissionen

Der Fachbereichsrat kann zu seiner Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Er kann auch Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fachbereichsrat aus deren Mitte gewählt. Der Fachbereichsrat bestimmt neben dem Aufgabenbereich auch den Einsatzzeitraum des Gremiums bzw. einzelner Mitglieder.

Die Mitglieder des Fachbereichsrats können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen.

Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fachbereichsrat in regelmäßigen zu bestimmenden Abständen über ihre Tätigkeit.

Die Ausschüsse und Kommission wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Person als Stellvertretung für den Vorsitz.